

Werte Führerscheinbesitzerin / Werter Führerscheinbesitzer!

Aufgrund der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 1997/II/320, sind in Ihrem neu ausgestellten Führerschein Zahlencodes einzutragen.

Die Bedeutung der Codes entnehmen Sie bitte der folgenden Auflistung:

Durch Gemeinschaftsrecht harmonisierte Zahlencodes und Unter-codes

01. Sehhilfe, oder, falls das ärztliche Gutachten dies ausdrücklich vorsieht,
 - 01.01 Brillen
 - 01.02 Kontaktlinsen
 - 01.03 Augenschutz
02. Hörprothese/Kommunikationshilfe
03. Prothese/Orthese für die Gliedmaßen
04. Gültiges ärztliches Gutachten erforderlich
05. Aus medizinischen Gründen darf ein Kraftfahrzeug nur gelenkt werden
 - 05.01 bei Tageslicht
 - 05.02 in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts ...
 - 05.03 ohne Beifahrer
 - 05.04 mit einer höchstens zul. Geschwindigkeit von ... km/h
10. Angepaßte Schaltung
15. Angepaßte Kupplung
 - 15.02 Handbetriebskupplung
 - 15.03 Automatische Kupplung
20. Angepaßte Bremsmechanismen
25. Angepaßte Beschleunigungsmechanismen
30. Angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
35. Angepaßte Bedieneinrichtungen
40. Angepaßte Lenkung
 - 40.01 Standardservolenkung
 - 40.11 Drehknopf am Lenkrad
42. Angepaßte(r) Rückspiegel
43. Angepaßter Lenkersitz
 - 43.01 In der Höhe einstellbarer Lenkersitz und in normaler Distanz von Lenkung und Pedale
 - 43.02 Der Körpergröße angepaßter Lenkersitz
44. Anpassungen des Kraftrades
 - 44.01 Nur mit Beiwagen
 - 44.02 Angepaßte Handbetriebsbremse
 - 44.03 Handwechselgetriebe und automatische Kupplung
 - 44.04 Sattelhöhe muß im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen.
50. Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)
51. Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe des amtlichen Kennzeichens)
55. Kombinationen von Anpassungen des Fahrzeugs
70. Umtausch des Führerscheines Nr..., ausgestellt durch ... (internationales ECE Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates)
71. Duplikat des Führerscheines Nr...
72. Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
73. Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
74. Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1)
75. Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Lenkersitz (D1)
76. Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C 1 + E)
77. Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Lenkersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern
 - a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und
 - b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1+E)
78. Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79. Nur Fahrzeuge gemäß den in Klammern angegebenen Spezifikationen im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG.

Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich

101. Erteilung der Lenkberechtigung unter einer Auflage
 - 101.01 Brille
 - 101.02 Kontaktlinsen
 - 101.03 Brille oder Kontaktlinsen
 - 101.04 Augenschutz
 - 101.05 der Körpergröße angepaßter Lenkersitz
 - 101.06 Sitzpolster
104. Lenkberechtigung ist auf Grund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern
105. Lenkberechtigung der Klasse C berechtigt zum Lenken von unbesetzten Fahrzeugen der Klasse D innerhalb Österreichs
110. Verlängerung der Probezeit
 - 110.01 Erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
 - 110.02 Zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
 - 110.03 Dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
111. Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c FSG

**Bundespolizeidirektion Wien
Verkehrsamt**